

Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2023
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	384/2023-2 Ergänzung
Stand	30.08.2023

Betreff Kommunalen Finanzausgleich 2024 (GFG 2024) und Altschuldenlösung

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Pressemitteilung sowie Schreiben vom 22.08.2023 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) mitgeteilt, dass mit Beschluss des Landeskabinetts vom gleichen Tage die ursprüngliche Beschlussfassung zu den Eckpunkten eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2024 noch einmal verändert wurde.

Die zunächst vorgesehenen Vorwegabzüge für das Altschuldenprogramm der Landesregierung sowie für das Aufsetzen eines Investitionsprogrammes für Klimaschutz und Klimaanpassung werden nicht mehr umgesetzt. Dies führt zu einer Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Vergleich zu den Eckpunkten. Zugleich wird auch die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wieder gestrichen.

Der Einstieg in die Altschuldenlösung soll im kommunalen Haushaltsjahr 2025 erfolgen.

Die wesentlichen Eckpunkte für ein GFG 2024 stellen sich aktuell wie folgt dar:

- die Verbundquote beträgt unverändert 23 %
- die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt 15,17 Mrd. Euro (+ 1,1%)
- die verteilbare Finanzausgleichsmasse beträgt 15,34 Mrd. Euro und erhöht sich gegenüber dem Steuerverbund 2023 um rd. 139 Mio. Euro (+ 0,91 %)
- in der verteilbaren Finanzausgleichsmasse sind 215 Mio. € aus der Bundesentlastung für die Kommunen aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer enthalten, die nicht Teil der originären Finanzausgleichsmasse sind; darüber hinaus werden der verteilbaren Finanzausgleichsmasse folgende Mittel entnommen:
 - 29,8 Mio. Euro für die anteilige Rückführung der Corona-Kreditierungen in den GFG 2021 und 2022
- die Schul-/Bildungspauschale und die Sportpauschale erhöhen sich um 0,91 %
- die Aufwands- und Unterhaltungspauschale bleibt unverändert gegenüber 2023
- die allgemeine Investitionspauschale erhöht sich um 11,7 Mio. € (+ 1,06 %)
- für die fiktive Bedarfsermittlung soll eine vollständige Grunddatenaktualisierung auf Basis der Jahre 2016 bis 2020 erfolgen
- die Differenzierung der fiktiven Hebesätze zwischen kreisangehörigem und kreisfreiem Raum wird beibehalten, wobei es im Hinblick auf das anhängige verfassungsrechtliche Streitverfahren bei einer hälftigen Umsetzung verbleibt

- der Beschultenansatz wird weiterentwickelt, in dem die Schülerinnen und Schüler im Offenen Ganzttag künftig als Ganztagschüler in die Berechnungen einfließen.

Für Bornheim ergeben sich folgende Zuwendungsbeträge

• Schlüsselzuweisungen	10,80 Mio. Euro
• Schul- und Bildungspauschale	1,77 Mio. Euro
• Aufwands- und Unterhaltungspauschale	436 TEuro
• Sportpauschale	182 TEuro
• Allgemeine Investitionspauschale	2,92 Mio. Euro.

Die Schlüsselzuweisungen im Haushalt 2024 der Stadt Bornheim verbessern sich um rd. 3 Mio. Euro gegenüber der Planung. Ursächlich für den Anstieg ist das um 0,91 % ansteigende Volumen der Schlüsselzuweisungsmasse sowie – bezogen auf die Stadt Bornheim – der gegenüber dem GFG 2023 um 8,4 % gestiegene Bedarf bei einer um 2,1 % gesunkenen Steuerkraft.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.